



Gemeinde ILSFELD

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2025

Stand: 11/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.9.	Grundgebühr	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2025	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau der Gemeinde.....	20
	2. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau des Zweckverbands	22
	3. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	24
	4. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren	25
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	32

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Ilsfeld hat uns im Mai 2024 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt ein Jahr beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Weimar von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 22. November 2024

Ramona Klenk

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Ilsfeld führt den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Ilsfeld“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht aus steuerlichen Gründen ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3).

Die Einrichtung besteht aus folgenden Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen:

Einzugsbereich	Ortsteile/Wohnplätze
1. WV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“	Auenstein, Helfenberg, Rasthof Wunnenstein, Abstetterhof, Wüstenhausen
2. WV „Eigenwasser und Bodensee WV“	Ilsfeld, Schozach und Außenbereiche

Damit gibt es in der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ der Gemeinde Ilsfeld insgesamt zwei Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Gemeinde Ilsfeld bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 und 2).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Ilfeld errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung sowohl nach der Bruttomethode als auch nach der Nettomethode. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bis 2002 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Die Wasserversorgungsbeiträge und Zuschüsse werden seit 2003 von den Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Ilsfeld wendet schon immer die Restwertmethode an.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Ilsfeld aus steuerlichen Gründen die Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Satzung ausgeschlossen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt nicht.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Ilsfeld am Wasserversorgungsverband „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld an den Festkosten beträgt hiernach derzeit **22,38 %**.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurde ein Fixkostenanteil in Höhe von 45 % angesetzt.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	Bemessungszeitraum 2 0 2 5 pro m ³
kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse	2,74 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,31 €/m³

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr pro Monat (netto)
· Q ₃ 2,5 und 4	6,60 €	7,60 €
· Q ₃ 6,3 und 10	15,30 €	17,70 €
· Q ₃ 16	24,00 €	28,00 €
· Q ₃ 25	53,10 €	59,20 €
· DN 50 (Verbundzähler) Q ₃ 25	52,60 €	58,80 €
· DN 80 (Verbundzähler) Q ₃ 63	108,20 €	123,70 €
· DN 100 (Verbundzähler) Q ₃ 100	163,00 €	187,60 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	180.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	50.000
Leasing und Mieten	10
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.000
Haltung von Fahrzeugen	5.000
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.000
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	150.000
Fremdwasserbezug	238.500
Umlage ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe"	250.719
Sonst. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	1.500
Geschäftsaufwendungen	82.500
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	15.000
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verw.tätigkeit	255.000
Summe Betriebsaufwendungen	1.251.229
Kalkulatorische Kosten	
- Abschreibung der Gemeinde laut Anlage 1	340.672
- anteilige Abschreibung am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Anlage 2	31.252
- tatsächliche Verzinsung der Gemeinde laut Planansatz	210.000
- tatsächliche Zinsaufwendungen des Verbandes laut Planansatz anteilig	5.433
Summe kalkulatorische Kosten	587.357
Summe Kosten	1.838.586

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt:

22,380%

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2025****Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 5.c	309.000
Sonstige privatrechtliche Entgelte	500
Einnahmen aus Grundwasserentnahmen	1.500
Entgelte für ausgeführte Arbeiten	12.000
Bauwasserzins	1.000
Sonstige Umsatzerlöse	3.500
Summe Betriebserträge	327.500
<u>Kalkulatorische Auflösungen</u>	
- Auflösung Zuschüsse Gemeinde laut Anlage 1	1.288
- Auflösung Beiträge Gemeinde laut Anlage 1	0
- anteilige Auflösung am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Anlage 2	0
Summe Auflösungen	1.288
Summe Erlöse	328.788

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
2025

	2025	Gesamt
Kosten	1.838.586 €	
./ Erlöse	-328.788 €	
Gebührenfähige Kosten	1.509.798 €	1.509.798 €

Frischwassermengen	2025	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 3	550.000 m ³	550.000 m ³

Wasserverbrauchsgebühr

Gebührenobergrenze		1.509.798 €			
-----	=	-----	=		
Frischwassermengen		550.000 m³			2,74 €/m³

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2023	2024	2025
Wasserversorgung			
laut Berechnungsgrundlagen Gemeinde Ziffer 1	14.833.370		
abzügl. Anlagen im Bau	-3.906		
Summe	14.829.464		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		3.906	
· Sanierung Pumpwerk "Große Hasengasse"		55.000	
· Erneuerung WL "Austraße" (Wüstenhausen), bleibt A. i. B.			70.000
· Erneuerung WL "Niethammerweg" (Ilsfeld)		30.000	
· Erneuerung WL "Uhlandstraße / Mörikeweg" (Ilsfeld), bleibt A. i. B.		10.000	80.000
· Aufdimensionierung WL im Abstetterhof		70.000	100.000
· Neubau Trinkwasserbrunnen im Bereich Freibad		80.000	80.000
· Notversorgungswasserleitung Ilsfeld-Auenstein		20.000	750.000
· Enthärtungsanlage Quellen Burgweg			250.000
· Sanierung Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach			160.000
· Neue Arbeitsgeräte und Pumpen		30.000	60.000
· Maßnahmen im Tiefbauprogramm		50.000	100.000
· Sanierung von Schächten		100.000	150.000
· Hausanschlüsse		5.000	5.000
· Fahrzeuge Ersatzbeschaffung		20.000	28.000
· abzüglich Wasserversorgungsbeiträge		-4.491	
Summe		469.415	1.833.000
Endstand AHK 31.12. in €	14.829.464	15.298.879	17.131.879
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	14.829.464	15.018.879	16.971.879
Einnahmen	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	359.612		
Summe	359.612		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	359.612	359.612	359.612
Beiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.354.257		
Summe	2.354.257		
Zugänge laut Investitionsplanung:		bei Investitionen abgesetzt	
Summe		0	0
Endstand Beiträge 31.12. in €	2.354.257	2.354.257	2.354.257
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.713.869	2.713.869	2.713.869

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	189.415	1.953.000
Zugang AfA	2,50%	4.735	48.825
Abschreibung in €	287.112	291.847	340.672
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.satz	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	1.288	1.288	1.288
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	19.417	0	0
Auflösung gesamt in €	20.705	1.288	1.288

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"

Anschaffungskosten	2023	2024	2025
Wasserversorgung			
laut Berechnungsgrundlagen ZV Ziffer 4	10.579.964		
abzügl. Anlagen im Bau	-42.724		
Summe	10.537.240		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		42.724	
· Sanierung Heumadenquelle		35.000	
· Notstromkonzept		115.000	
· HB Abst./Auenst. - Teilinstandsetzung		100.000	
· PV-Anlagen		70.000	
· HB -Egelsee - Neubau		60.000	
· HB -Vorhof - Wasserzähler - Auslaufzähler		20.000	
Summe		442.724	0
Endstand AHK 31.12. in €	10.537.240	10.979.964	10.979.964
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.537.240	10.979.964	10.979.964
Einnahmen	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen TV Ziffer 5	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025
Abschreibung			
Zugang AHK		442.724	0
Zugang AfA	AfA Satz 2,50%	11.068	0
Abschreibung in €	128.575	139.643	139.643
anteilige Abschreibung Gemeinde Ilsfeld in €:	28.775	31.252	31.252

Auflösung			
Zugang Zuschüsse		0	0
Zugang Auflösung	Auflös.satz 2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	0	0	0
anteilige Auflösung Gemeinde Ilsfeld in €:	0	0	0

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt: **22,380%**

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2 0 2 1	2 0 2 2	2 0 2 3	Ø
Gemeinde Ilsfeld gesamt	534.873 m ³	563.134 m ³	547.054 m ³	548.354 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2 0 2 5	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	550.000 m ³	550.000 m ³
	550.000 m ³	550.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN**

Bemessungszeitraum 2020 - 2021*

Ergebnis laut Nachkalkulation 2020:	0 €
Ergebnis laut Nachkalkulation 2021:	0 €
ausgleichsfähig:	0 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	0 €
--------------------------------------	------------

* Das Ergebnis aus dem Bemessungszeitraum 2020 - 2021 liegt noch nicht vor.

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Anzahl gesamt
				2 0 2 4	Neu- zugänge 2 0 2 5	
<u>Zwischenzähler:</u>						
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	78,40 €	111,00 €	189,40 €	186	0	186
<u>Wasserzähler:</u>						
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	77,43 €	37,00 €	114,43 €	2.959	0	2.959
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	115,80 €	46,25 €	162,05 €	106	0	106
Wasserzähler Q ₃ 16	147,10 €	74,00 €	221,10 €	21	0	21
Wasserzähler Q ₃ 25	1.863,31 €	148,00 €	2.011,31 €	0	1	1
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25	1.780,83 €	185,00 €	1.965,83 €	1	0	1
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	2.168,66 €	185,00 €	2.353,66 €	4	0	4
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100	2.627,51 €	185,00 €	2.812,51 €	1	0	1
Gesamtsummen						3.279

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2024	2025	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	189,40 €	193,19 €	191,30 € : 9 Jahre	21,26 €
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	114,43 €	116,72 €	115,58 € : 9 Jahre	12,84 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	162,05 €	165,29 €	163,67 € : 9 Jahre	18,19 €
Wasserzähler Q ₃ 16	221,10 €	225,52 €	223,31 € : 9 Jahre	24,81 €
Wasserzähler Q ₃ 25	2.011,31 €	2.051,54 €	2.031,43 € : 9 Jahre	225,71 €
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25	1.965,83 €	2.005,15 €	1.985,49 € : 9 Jahre	220,61 €
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	2.353,66 €	2.400,73 €	2.377,20 € : 9 Jahre	264,13 €
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100	2.812,51 €	2.868,76 €	2.840,64 € : 9 Jahre	315,63 €
Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung				
einmalige Kosten für Funkzähler	3.747,44 €	3.747,44 €	3.747,44 € : 3.279 Zähler	1,14 €
Zählerablesung	2.200,00 €	2.244,00 €	2.222,00 € : 3.279 Zähler	0,68 €
				Summe Zählerkosten:
				1,82 €
Fixkostenanteile				
- Abschreibung der Gemeinde laut Erfolgsplan		340.672,00 €	340.672,00 €	
- anteilige Abschreibung am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan		31.252,00 €	31.252,00 €	
./- Aufösungen der Gemeinde laut Erfolgsplan		-1.288,00 €	-1.288,00 €	
./- anteilige Aufösungen am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan		0,00 €	0,00 €	
- kalkulatorische Verzinsung laut Erfolgsplan		210.000,00 €	210.000,00 €	
- anteilige kalkulatorische Verzinsung am ZV "Schozach-Wasserversorgungsgruppe" laut Erfolgsplan		5.433,00 €	5.433,00 €	
		586.069,00 €	586.069,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	45%	263.731,05 €	13.634 Bemessungseinheiten laut Anlage 5.c	19,34 €
				Summe Fixkostenanteile:
				19,34 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anl. 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	186					21,26 €	1,82 €	23,08 €	1,92 €	1,90 €
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	2.959	4	11.836	19,34 €	77,36 €	12,84 €	1,82 €	92,02 €	7,67 €	7,60 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	106	10	1.060	19,34 €	193,40 €	18,19 €	1,82 €	213,41 €	17,78 €	17,70 €
Wasserzähler Q ₃ 16	21	16	336	19,34 €	309,44 €	24,81 €	1,82 €	336,07 €	28,01 €	28,00 €
Wasserzähler Q ₃ 25	1	25	25	19,34 €	483,50 €	225,71 €	1,82 €	711,03 €	59,25 €	59,20 €
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25	1	25	25	19,34 €	483,50 €	220,61 €	1,82 €	705,93 €	58,83 €	58,80 €
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	4	63	252	19,34 €	1.218,42 €	264,13 €	1,82 €	1.484,37 €	123,70 €	123,70 €
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100	1	100	100	19,34 €	1.934,00 €	315,63 €	1,82 €	2.251,45 €	187,62 €	187,60 €
	3.279		13.634							309.000,00 €

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr gerundet:

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG

DER WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt	16.619.900	332.079	8.986.495
· Anlagen im Bau	3.906	0	3.906
· abzüglich Beiträge ab 2003	-1.448.199	-36.401	-994.223
· abzüglich Zuschüsse ab 2003	-332.034	-8.311	-241.287
· abzüglich HA-Kostenersätze ab 2003	-650	-16	-335
· abzüglich Kostenersatz Verband	-9.553	-239	-2.626
Wasserversorgung gesamt	14.833.370	287.112	7.751.930

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse bis 2002	355.018	1.173	30.779
· Mehrkostenvereinbarung	4.594	115	2.082
Wasserversorgung gesamt	359.612	1.288	32.861

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	2.317.575	19.417	0
· HA-Kostenersätze bis 2002	36.682	0	0
Wasserversorgung gesamt	2.354.257	19.417	0

WASSERVERSORGUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG DES ZV „SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE“

4) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt ohne Anlagen im Bau	10.537.240	128.575	2.784.088
· Wasserversorgung Anlagen im Bau	42.724	0	42.724
Wasserversorgung gesamt	10.579.964	128.575	2.826.812

5) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **2,74 € /m³ Frischwasser**

- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

· bis Größe Q_3 4	7,60 €/Monat
· Größen Q_3 6,3 und Q_3 10	17,70 €/Monat
· Größe Q_3 16	28,00 €/Monat
· Größe Q_3 25	59,20 €/Monat
· Größe Q_3 63	58,80 €/Monat
· Größe Q_3 100	123,70 €/Monat
· über Größe Q_3 100	187,60 €/Monat